Bundesrat Drucksache **150/1/01**

20.03.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt ...** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 110 Abs. 1, § 111f Abs. 3, § 163a Abs. 6 StPO)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen -

A.

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 163a Abs. 6 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 § 163a Abs. 6 Satz 1 sind die Wörter ", wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt" zu streichen.

Als Folge

a) sind im Vorblatt Abschnitt "B. Lösung" Absatz 1 Satz 4 die Wörter ", wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt" zu streichen;

b) ist in der Allgemeinen Begründung Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Zeugen sollen verpflichtet sein, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen.

Ausgeliefert am 20. MRZ. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Der Gesetzentwurf greift damit einen Vorschlag der ressortübergreifenden Projektgruppe "Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren" auf, dem sich die IMK mit Beschluss vom 23./24. November 2000 angeschlossen hat.'

c) ist in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 163a Abs. 6 StPO) Absatz 3 (S. 10) wie folgt zu fassen:

"Der Gesetzentwurf sieht davon ab, die Erscheinens- und Aussagepflicht der Zeugen vor der Polizei von einer Weisung der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen. Diese Einschränkung würde nämlich bewirken, dass der Vorteil der Zeitersparnis, der durch die Einführung einer Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei entsteht, auf einen ausgesprochen geringen Anteil von polizeilichen Ermittlungsverfahren beschränkt wird. Hauptanwendungsfälle wären dann lediglich Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, Tötungsdelikte bzw. Verfahren von besonderer Öffentlichkeitswirkung, in denen von Anfang der Ermittlungen an eine enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei besteht. Die Masse der Delikte, die bei der Polizei bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft weitgehend eigenständig bearbeitet werden, wäre von der vorgesehenen Regelung kaum betroffen, so dass diese ihr Ziel insoweit verfehlen würde. Allenfalls bestünde für den polizeilichen Sachbearbeiter die Möglichkeit, einen Zeugen, der auf eine polizeiliche Ladung nicht erschienen ist, nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft verpflichtend zu laden. Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass Zustimmungen der Staatsanwaltschaft immer ohne Weiteres erteilt werden, bedeutet dies dann einen erneuten Zeitverzug durch Aktenversendung. Eine tatsächliche Beschleunigung von Verfahren wird daher nur durch die vorgeschlagene Fassung des § 163a Abs. 6 Satz 1 StPO erreicht, die eine Weisung der Staatsanwaltschaft entbehrlich sein lässt."

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzentwurf zur Änderung des § 163a StPO bleibt hinter dem Ergebnis der gemeinsamen Projektgruppe "Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und

...

(noch Ziffer 1)

Polizei im Ermittlungsverfahren" zurück und greift nur die hilfsweise Haltung der Projektgruppe auf. Der Beschluss der IMK vom 23./24. November 2000 folgte dem Projektgruppenbericht und sah nicht die nun im Gesetzesantrag vorgesehene Einschränkung "auf Weisung der Staatsanwaltschaft" vor. Diese Einschränkung bewirkt, dass der Vorteil der Zeitersparnis, der durch die Einführung einer Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen vor der Polizei entsteht, auf einen ausgesprochen geringen Anteil von polizeilichen Ermittlungsverfahren beschränkt wird. Hauptanwendungsfälle wären dann lediglich Verfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, Tötungsdelikte bzw. Verfahren von besonderer Öffentlichkeitswirkung, in denen von Anfang der Ermittlungen an eine enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei besteht. Die Masse der Delikte, die bei der Polizei bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft weitgehend eigenständig bearbeitet werden, wäre von der vorgesehenen Regelung kaum betroffen, so dass diese ihr Ziel insoweit verfehlen würde. Allenfalls bestünde für den polizeilichen Sachbearbeiter die Möglichkeit, einen Zeugen, der auf eine polizeiliche Ladung nicht erschienen ist, nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft verpflichtend zu laden. Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass Zustimmungen der Staatsanwaltschaft immer ohne Weiteres erteilt werden, bedeutet dies dann einen erneuten Zeitverzug durch Aktenversendung. Eine tatsächliche Beschleunigung von Verfahren wird daher nur durch den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages, der die Weisung der Staatsanwaltschaft entbehrlich sein lässt, erreicht. Die Entscheidungsbefugnis über Ordnungsmittel oder Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen sollte bei der Staatsanwaltschaft verbleiben, deshalb bleibt § 163a Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs unverändert.

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

...

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.